

Richtlinien
über die Gewährung einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse
gem. § 39 Abs. 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
und sonstiger erhöhter laufender Leistungen
gem. § 39 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII
bei Maßnahmen außerhalb des Elternhauses
(stationär/teilstationär) für Kinder, Jugendliche
und junge Volljährige gem. der §§ 27 / 41 i.V.m. §§ 32, 33, 34, 35
sowie gem. §§ 13, 19, 21 und § 35a, § 41 i.V.m. § 35a SGB VIII
(SGB-VIII-Beihilfe-RR)

vom 18. September 2012

Richtlinie	Datum	In Kraft getreten
vom	18.09.2012	01.10.2012

Inhaltsverzeichnis

I. Erhöhung laufender monatlicher Leistungen bei Besonderheit des Einzelfalls	2
1. Erhöhter Erziehungsbeitrag	2
2. Einrichtung von Bereitschaftspflegestellen	2
3. Erziehungsstellen gem. §§ 33, 34 SGB VIII	3
II. Einmalige Beihilfen / Zuschüsse für Minderjährige oder junge Volljährige in Pflegefamilien, Einrichtungen sowie in Verselbstständigung	3
1. Erstausstattungsbeihilfe	3
2. Bekleidungsbeihilfen	4
3. Einschulungsbeihilfe / Übergang zu weiterführenden Schulen	4
4. Beihilfe bei religiösen Anlässen	4
5. Weihnachtsbeihilfe	5
6. Beihilfen bei Eintritt in das Berufsleben	5
7. Übernahme der Kosten für Fördermaßnahmen	5
8. Kosten für Heimfahrten	5
9. Beihilfen für den Ferienaufenthalt, Klassenfahrten, Abschlussfahrten	5
10. Hilfe zur Verselbstständigung	6
11. Einzelfälle	6

Die nachfolgenden Ausführungen / Regelungen gelten mit Ausnahme des Punktes II Nr. 9 und 11 nicht für teilstationäre Unterbringungen.

I. Erhöhung laufender monatlicher Leistungen bei Besonderheit des Einzelfalls

1. Erhöhter Erziehungsbeitrag

Die finanziellen Aufwendungen für Pflegefamilien einschließlich des Erziehungsbeitrages werden vom Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzt.

Der Erziehungsbeitrag beträgt derzeit 223,00 Euro.

Die Zahlung eines höheren Erziehungsbeitrages ist insbesondere dann vorzunehmen, wenn erheblich verhaltensauffällige Pflegekinder bei Pflegeeltern aufgenommen werden sollen. In diesen Fällen ist eine Verdoppelung des Erziehungsbeitrages gerechtfertigt.

Nach Möglichkeit soll wenigstens ein Elternteil eine sozialpädagogische / erzieherische Fachausbildung besitzen.

2. Einrichtung von Bereitschaftspflegestellen

Die früheren Notpflegestellen sind von sog. Bereitschaftspflegestellen abgelöst worden. Hier hat sich eine fachliche Professionalisierung ausgebildet. Entsprechend der fachamtlichen Konzeption ist die familiäre Bereitschaftsbetreuung (FBB), auch Bereitschaftspflege genannt, eine zeitlich befristete Unterbringung eines Kindes / jungen Menschen bei einer besonders qualifizierten und auf diese Aufgabe vorbereiteten Pflegeperson / Pflegefamilie.

Dabei ist es wichtig, dass die Bereitschaftspflegefamilien auf die unterschiedlichen Altersstufen von Kindern eingestellt sind. In einer Familie können Babys, in einer anderen eher Kleinkinder bis hin zu Schulkindern und jüngeren Jugendlichen untergebracht werden. Die Unterbringungsdauer hängt von der Krisensituation ab und endet durch die Vermittlung in eine stationäre Jugendhilfemaßnahme oder mit Rückführung in die Herkunftsfamilie.

Die Arbeit als FBB ist arbeitsintensiv und belastend. Sie ist einer Tätigkeit im Sinne einer Krisenintervention gleichzusetzen. Die geworbenen Familien sollen sich über einen längeren Zeitraum dieser verantwortungsvollen Aufgabe widmen.

Diese Tätigkeit bedarf deshalb einer angemessenen Honorierung, auch unter dem Gesichtspunkt, dass geeignete und bewährte Familien, wie leider in der Vergangenheit mehrfach geschehen, von besser zahlenden umliegenden Gemeinden abgeworben werden.

Aus diesen Gründen werden folgende Zahlungen an die FBB geleistet:

- Die Familie erhält mit der Unterbringung des Kindes den dreifach erhöhten Erziehungsbeitrag.

Richtlinien über die Gewährung einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse gem. § 39 Abs. 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und sonstiger erhöhter laufender Leistungen gem. § 39 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII bei Maßnahmen außerhalb des Elternhauses (stationär / teilstationär) für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige gem. der §§ 27 / 41 i.V.m. §§ 32, 33, 34, 35 sowie gem. §§ 13, 19, 21 und § 35a, § 41 i.V.m. § 35a SGB VIII

- Es wird eine generelle Bereitschaftspauschale von 180,00 EUR monatlich (Durchschnittswert in den umliegenden Jugendämtern) gezahlt.

3. Erziehungsstellen gem. §§ 33, 34 SGB VIII

Erziehungsstellen zeichnen sich dadurch aus, dass sich ein Anbieter stationärer Jugendhilfeleistungen besonders qualifizierter Pflegefamilien bedient, in die Kinder vermittelt werden. Die Pflegefamilien (Erziehungsstellen) erhalten einen vom Landschaftsverband festgesetzten und zumeist jährlich angepassten Erziehungsbeitrag, der sich an den Tarifabschlüssen im öffentlichen Dienst orientiert. Mit diesem Erziehungsbeitrag sollen die besonderen pädagogischen Leistungen der Pflegepersonen anerkannt werden.

Zusätzlich erhalten sie das vom Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen festgelegte Pflegegeld.

Darüber hinaus wird von der vermittelnden Einrichtung ein Basisentgeltsatz (Trägerkosten) in Rechnung gestellt, der im Rahmen einer Leistungsvereinbarung abgeschlossen wird.

Die aktuelle Höhe des Erziehungsbeitrages beträgt 720,52 EUR.

II. Einmalige Beihilfen / Zuschüsse für Minderjährige oder junge Volljährige in Pflegefamilien, Einrichtungen sowie in Verselbstständigung

Bewilligungsfähige Beihilfen sind in der beigefügten Tabelle jeweils den einzelnen Hilfearten zugeordnet. Ist einer Hilfeart eine bestimmte Beihilfe nicht zugeordnet, so ist eine Bewilligung grundsätzlich nicht möglich.

Im Rahmen stationärer Leistungen können die aufgeführten Beihilfen / Zuschüsse nur gewährt werden, sofern nicht durch eine Leistungs- und Entgeltvereinbarung oder landesrechtliche Vereinbarung eine anderweitige Regelung getroffen wurde.

Weitere Beihilfen können im Einzelfall unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes gewährt werden, wenn die Notwendigkeit des Bedarfs ausreichend begründet worden ist. Die Prüfung erfolgt durch die / den zuständige/n Sozialarbeiter/in und die Wirtschaftliche Jugendhilfe, die letztendliche Entscheidung hat die Amtsleitung, s. dazu auch Punkt 11.

Wird ein Pflegekind im Bereich eines anderen Jugendamtes untergebracht, richtet sich die Gewährung einmaliger Beihilfen gem. § 39 Abs. 4 Satz 5 SGB VIII nach den Richtlinien am Pflegestellenort.

1. Erstausrüstungsbeihilfe

a) Erstausrüstung / Ausstattung Mobiliar Pflegestelle

Für die Erstausrüstung bei der Aufnahme von Kindern / Jugendlichen in einer Pflegestelle gemäß § 33 SGB VIII kann eine Beihilfe zu maximal 900,00 Euro gewährt werden.

Für die Ausstattung des Zimmers gemäß Entwicklung des Kindes, z. B. vom Kinderzimmer zum Jugendzimmer, werden maximal 600,00 Euro gewährt.

b) Erstausrüstung Bekleidung

Ist bei erstmaliger Aufnahme in einer Einrichtung oder Pflegestelle keine ausreichende Bekleidung vorhanden oder verweigern die Eltern die Herausgabe vorhandener Kleidung, wird eine Beihilfe bis zu max. 400,00 Euro gewährt.

c) Erstausrüstung bei Schwangerschaft

Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und der Erziehung dieses Kindes gemäß § 27 Abs. 4 und § 39 Abs. 7 SGB VIII.

Für das neu geborene Kind wird eine Erstausrüstungspauschale für Säuglinge (u. a. Kleidung, Windeln, Kinderwagen) in Höhe von bis zu 250,00 Euro und für die Schwangere selbst eine Beihilfe in Höhe von bis zu 200,00 Euro für Schwangerschaftsbekleidung gewährt.

2. Bekleidungsbeihilfen

Sofern die im Pflegegeld bzw. in den Einrichtungskosten vorgesehenen Pauschalen für die Beschaffung und Ergänzung von Bekleidung nicht ausreichen, können zusätzlich Bekleidungsbeihilfen in Höhe von bis zu 250,00 Euro gewährt werden.

Durch die zusätzliche Bekleidungsbeihilfe soll der erhöhte Bedarf an Bekleidung z. B. bei starkem Wachstum bzw. Eintritt in die Pubertät gedeckt werden. Die Notwendigkeit ist durch die betreuende Sozialfachkraft zu begründen.

3. Einschulungsbeihilfe / Übergang zu weiterführenden Schulen

Diese Beihilfe dient zur Anschaffung von Schulumensilien (z. B. Tornister, Schreibmaterial, etc.). Hierfür wird jeweils eine Beihilfe in Höhe von bis zu max. 150,00 Euro für Pflegekinder und Heimkinder gewährt.

4. Beihilfe bei religiösen Anlässen

Anlässlich religiöser Feiern der verschiedenen Religionsgemeinschaften wird eine Beihilfe bei Pflegekindern und Heimkindern bis zu 230,00 Euro gewährt.

Richtlinien über die Gewährung einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse gem. § 39 Abs. 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und sonstiger erhöhter laufender Leistungen gem. § 39 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII bei Maßnahmen außerhalb des Elternhauses (stationär / teilstationär) für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige gem. der §§ 27 / 41 i.V.m. §§ 32, 33, 34, 35 sowie gem. §§ 13, 19, 21 und § 35a, § 41 i.V.m. § 35a SGB VIII

5. Weihnachtsbeihilfe

Für jedes Pflegekind wird eine Weihnachtsbeihilfe in Höhe von 80,00 Euro gezahlt. Die in Einrichtungen untergebrachten Kinder und Jugendliche erhalten eine Weihnachtsbeihilfe in Höhe des vom LVR jährlich festgelegten Betrages (aktuell 35,00 Euro).

6. Beihilfen bei Eintritt in das Berufsleben

Bei Berufs- / Ausbildungsbeginn werden entsprechend den Anforderungen des Arbeits- / Ausbildungsplatzes nach tatsächlichem Bedarf die Kosten für Berufsbekleidung bzw. Arbeitsmaterial übernommen, sofern diese nicht vom Arbeitgeber / Ausbildungsbetrieb zu stellen sind.

7. Übernahme der Kosten für Fördermaßnahmen

Die Kosten für individuelle Nachhilfestunden werden übernommen, sofern dies aus pädagogischer Sicht erforderlich ist und keine anderen Fördermaßnahmen der Schule bzw. der Kommune angeboten werden.

Der Höchstsatz orientiert sich an den jeweils gültigen Empfehlungen des LVR im Rahmen der Vergütungssätze für die Erteilung von Nachhilfe- / Förderunterricht durch Lehrer / Studenten. Die Übernahme erfolgt in der Regel zunächst für ein halbes Jahr. Sofern nach dieser Zeit weitere Nachhilfestunden notwendig werden, ist hierzu eine entsprechende Stellungnahme der zuständigen Sozialfachkraft ggf. unter Beteiligung eines Berichtes der Schule erforderlich.

Musische, künstlerische und sportliche Neigungen / Begabungen sollen gefördert werden. Aus diesem Grunde werden Vereinsbeiträge für Sportvereine, Gebühren für Musikschulen, Unterricht und entsprechende Kursgebühren der VHS etc. bis zu einer Höhe von 620,00 Euro jährlich übernommen.

8. Kosten für Heimfahrten

Für Kinder und Jugendliche, die in weiterer Entfernung von Ratingen untergebracht sind, können die Kosten für zwei Heimfahrten pro Monat übernommen werden. Hierbei ist die kostengünstigste Fahrtmöglichkeit auszuschöpfen. Wenn eine Rückführung geplant ist, kann die Anzahl der Heimfahrten nach Bedarf erhöht werden.

9. Beihilfen für den Ferienaufenthalt, Klassenfahrten, Abschlussfahrten

Pflegekinder erhalten eine Urlaubsbeihilfe in Höhe von 300,00 Euro pauschal und jährlich. Heimkindern können in besonders begründeten Einzelfällen Zuschüsse bis zu 300,00 € jähr-

lich gewährt werden. Beihilfen zu Ferienfahrten sind als Sachleistungen im vereinbarten Leistungsentgelt enthalten.

Für Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen wird Pflege- und Heimkindern eine Beihilfe in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt.

10. Hilfe zur Verselbstständigung

Bezieht ein junger Mensch im Rahmen der Verselbstständigung als Mieter ein Zimmer bzw. eine Wohnung, wird für die anfallenden Kosten eine Pauschale in Höhe bis zu 900,00 Euro zum Erstbezug als Zuschuss gezahlt.

Die Pauschale kann für Möbel und Hausrat, Anschlusskosten, Renovierung sowie evtl. Transportkosten eingesetzt werden.

Ziehen mehrere Personen in dieselbe Wohnung, ist die Pauschale nach Prüfung des Einzelfalles zu reduzieren.

Darüber hinaus kann eine Kautions in Höhe einer Monatskaltmiete als Beihilfe übernommen werden.

Wird mit der Verselbstständigung auch die stationäre Hilfe beendet, wird dem jungen Menschen zusätzlich für den letzten Monat der Jugendhilfe die Arbeitsvergütung, das BAföG, die BAB belassen. Wird wegen Ende des Bewilligungszeitraumes BAföG oder BAB nur bis zum Ende des Vormonats geleistet, wird ein Beitrag zur Sicherung des Lebensunterhaltes in Höhe des Regelsatzes für einen Haushaltsvorstand gem. SGB XII gezahlt.

11. Einzelfälle

In besonders begründeten Einzelfällen kann von den Festsetzungen dieser Richtlinien abgewichen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung des Jugendamtes.